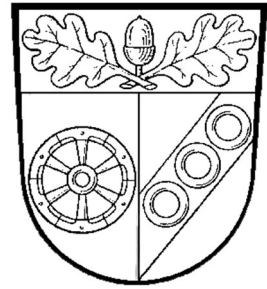


# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Aschaffenburg



---

Nr. 41

Aschaffenburg, 21. Dezember 2023

323

---

### INHALTSVERZEICHNIS

1	Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte	324
2	Haushaltssatzung Zweckverband Naturfriedhof Bischling im Spessart 2023	325
3	Verkehrssicherung an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	327

Aschaffenburg, 21.12.2023

### **Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte**

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 31.01.2024 bis 01.02.2024 unter der Bezeichnung „Löwenstein“ eine Gefechtsübung durch.

Der Übungsraum umgrenzt im Landkreis Aschaffenburg das Gebiet der VGen Heigenbrücken und Mespelbrunn sowie der Gemeinden Laufach, Rothenbuch und Weibersbrunn.

An der Übung beteiligen sich 60 Soldaten mit 8 Räderfahrzeugen. Manövermunition wird verwendet. Nachtmärsche finden statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fern zu halten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen.

Nähere Auskünfte zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundeswehrleistungszentrum Hammelburg, Rommelstr. 27, 97762 Hammelburg.

## Haushaltssatzung Zweckverband Naturfriedhof Bischling im Spessart 2023

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Naturfriedhof Bischling im Spessart folgende Haushaltssatzung:

### §1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

#### **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**202.900,00 €**

und im

#### **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**107.000,00 €**

### §2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht geplant.

### §3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### §4

#### **A. Betriebsumlage**

1. Nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt ist nicht entstanden. Somit wird keine Betriebsumlage auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

#### **B. Investitionsumlage**

1. Ein nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt entsteht nicht. Daher wird keine Investitionsumlage auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

**§5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

**§6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§7**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Sailauf, den 14.12.2023

Michael Dümig  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 14.12.2023, Az. 41.-027.3.0.3-001/0004 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung zurückgegeben. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Hauptgeschäftsstelle des Zweckverbandes in 63877 Sailauf, Rathausstraße 9, eingesehen werden.

Zusatz: Die Verbandsmitglieder werden gebeten, in ihren gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblättern auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 21.12.2023

LANDRATSAMT

gez.

Lea Röth  
Regierungsrätin

## **Verkehrssicherung an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Aschaffenburg bittet Sie um die Veröffentlichung des nachfolgenden Textes in der nächsten Ausgabe Ihres Amtsblattes, um auf die Gefahren hinzuweisen, die von Bäumen entlang von Straßen ausgehen können.

### **Verkehrsgefährdung durch Bäume**

Es kommt immer wieder vor, dass Bäume von benachbarten Grundstücken, die auf die Straße stürzen bzw. Äste, die in das Lichtraumprofil ragen, zu einer ernsten Gefahr für die Verkehrsteilnehmer werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Benutzer von öffentlichen Straßen nicht nur vor den Gefahren zu schützen sind, die ihnen aus dem Zustand der Straße bei zweckgerechter Benutzung drohen, sondern auch vor solchen Gefahren, die von Anliegergrundstücken ausgehen und auf die Straße übergreifen können.

Nach der geltenden Rechtsprechung ist der Eigentümer oder Besitzer eines von ihm benutzten, an einer öffentlichen Straße liegenden Grundstückes verpflichtet, auf den Straßenverkehr gebührend Rücksicht zu nehmen und schädliche Einwirkungen, die von diesem Grundstück ausgehen und den öffentlichen Straßenverkehr gefährden, zu vermeiden. Aus diesem Grund sind Bäume, die entlang von Straßen stehen, von dem jeweiligen Eigentümer stets auf ihren Zustand hin zu prüfen. Soweit es sich um schadhafte Bäume handelt, sind verkehrsgefährdende Kronenteile zu entfernen oder falls nötig die Bäume zu fällen.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) ist das Fällen von Bäumen, Hecken und Gehölzen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erlaubt. Diese Regelung sorgt dafür, dass brütende Vögel ihren Nachwuchs ungestört aufziehen können.

Die für den Verkehr erforderliche freie lichte Höhe an Straßen beträgt – senkrecht gemessen – 4,50 m, bei Rad- und Gehwegen 2,50m. Der Mindestabstand nach den Seiten – vom

Fahrbahnrand ausgemessen – soll bei Bäumen deren Durchmesser größer als 8 cm ist ebenfalls 4,50 m betragen. Bei Ästen ist ein seitlicher Mindestabstand – gemessen vom Fahrbahnrand – von 1,50 m freizuhalten.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg bittet alle Grundstückseigentümer, von deren Grundstücken die oben genannten Gefahren ausgehen können, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, um so straf- und haftungsrechtliche Folgen vorzubeugen.

Die einzelnen Gemeinden werden von diesem Schreiben per E-Mail informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ralf Steif  
Baurat

---

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler  
Landrat